



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

KiZ

Der Zuschlag
zum Kindergeld



KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Infobroschüre für die Beratung von Familien mit kleinen Einkommen

Liebe Leserinnen und Leser,



allen Eltern liegt die Entwicklung ihrer Kinder am Herzen. Aber Familien mit wenig Geld haben oft weniger Möglichkeiten, ihre Kinder zu fördern. Der Musikunterricht kostet Geld, genauso wie das Schülerticket oder die Mitgliedschaft im Sportverein. Diese Familien möchte die Bundesregierung in Zukunft noch besser unterstützen.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz haben wir den Kinderzuschlag erhöht und so reformiert, dass mehr Familien davon profitieren können. Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden verbessert und deutlich entbürokratisiert, sodass mehr Eltern mit ihren Kindern unsere Leistungen auch in Anspruch nehmen. Für starke Familien und gerechtere Bildungschancen.

Oft wissen Eltern gar nicht, welche Leistungen ihnen überhaupt zustehen. Das wollen wir ändern. Sicher kennen Sie auch Familien mit wenig Geld. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick geben, welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien mit kleinen Einkommen gibt. Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Neuerung beim Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, damit Sie Eltern bei Bedarf mit Ihrem Wissen helfen und auf mögliche Leistungen aufmerksam machen können.

Lassen Sie uns gemeinsam Eltern und Familien stärken. Denn starke Familien haben starke Kinder. Damit es jedes Kind packt.

Vielen Dank für Ihr wertvolles Engagement!

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Franziska Giffey".

Dr. Franziska Giffey

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

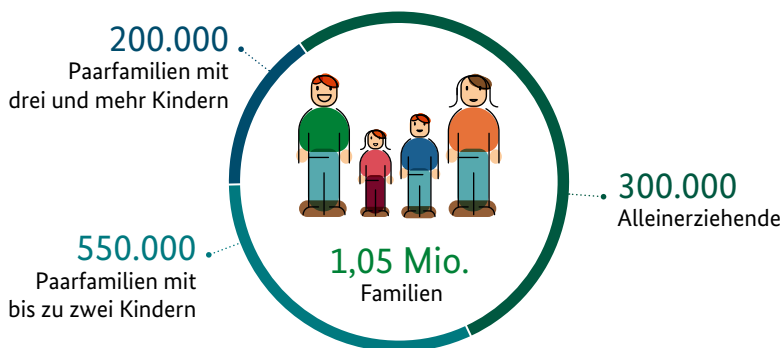
Inhalt

Familien mit kleinen Einkommen	6
Wenig Geld trotz guter Bildung und Arbeit	8
Bildungshintergrund	8
Berufstätigkeit	9
Folgen kleiner Einkommen	10
Das Starke-Familien-Gesetz	11
KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld	13
Leistungen für Bildung und Teilhabe	20
Weitere Familienleistungen rund um den KiZ	23
Wohngeld	23
Unterhaltsvorschuss	25
Kinderbetreuung	26
Weitere Informationen, Tools und Leistungsrechner	29

Familien mit kleinen Einkommen

Familien, in denen kein Elternteil arbeitet, haben meist einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, sog. „Hartz IV“). Aber auch wenn die Eltern ein Erwerbseinkommen haben, kann das Geld für den Lebensunterhalt der gesamten Familie knapp sein.

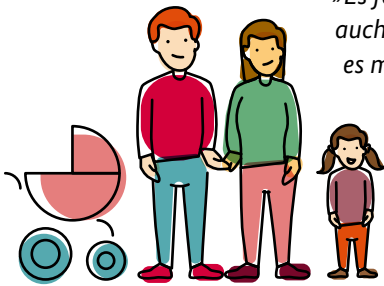
In Deutschland leben rund acht Millionen Familien mit etwa 13 Millionen Kindern. Rund eine Million Familien mit rund zwei Millionen Kindern haben kleine Einkommen und leben knapp oberhalb des SGB II.



Quelle: SOEP v32, gewichtet, Werte gerundet, eigene Berechnung Prognos AG, beinhaltet nur Familien, in denen mindestens ein Erwerbseinkommen vorhanden ist.

Dazu gehören viele Alleinerziehende sowie Familien mit drei und mehr Kindern, da bei diesen häufig das Einkommen eines Elternteils für alle reichen muss. Aber auch Paarfamilien mit bis zu zwei Kindern sind betroffen.

Arbeiten die Eltern in Teilzeit oder im Niedriglohnbereich, reicht das Haushaltseinkommen oft für die ganze Familie kaum aus. Auch während der Elternzeit oder einer (vorübergehenden) Erwerbslosigkeit ist häufig wenig Geld vorhanden.



*»Es fehlt irgendwie überall. Man kann auch keine großen Pläne machen und wie es mal wird, weiß man auch kaum. Wir müssen schon rechnen und gehen oft auch zur Schwiegermutter essen. Irgendwie geht es, aber so richtig schön ist es nicht.«**

(Fabrikarbeiter, Partnerin derzeit nicht berufstätig)

* Alle Zitate in der Infobroschüre stammen aus dem Untersuchungsbericht „Lebenssituation und Einstellungen von Eltern mit kleinen Einkommen“. Allensbach 2018.

Wenig Geld trotz guter Bildung und Arbeit

Bildungshintergrund

Die meisten Eltern mit kleinen Einkommen sind gut qualifiziert und möchten arbeiten. Weit mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Eltern mit kleinen Einkommen haben einen mittleren Berufsabschluss (63 Prozent), 17 Prozent einen hohen. Über einen niedrigen Abschluss verfügen 20 Prozent.

Quelle: SOEP v32, gewichtet, eigene Auswertung Prognos AG.

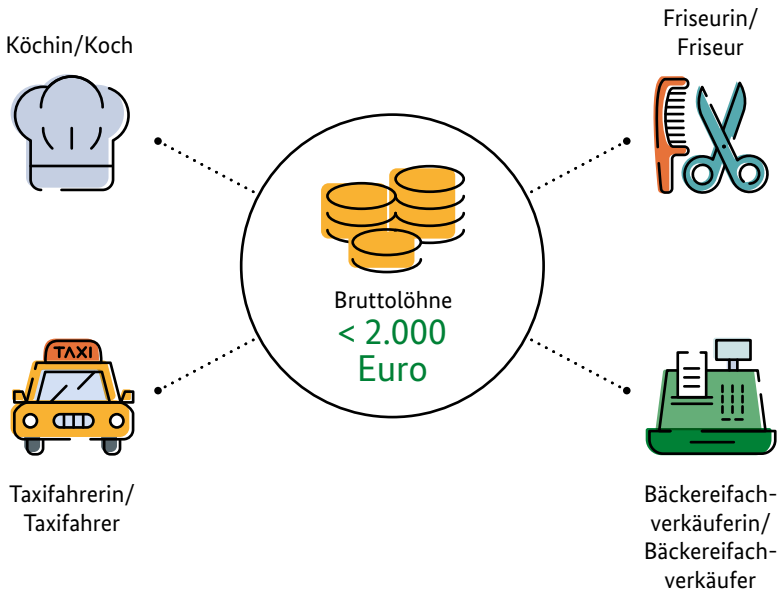


»Schlimm wäre das Gefühl, nicht mehr alleine für mich oder für uns und unsere Familie sorgen zu können. Das, glaube ich, ist viel, viel schlimmer, als mit weniger Geld auskommen zu müssen.«

(Frührentnerin, 45 Jahre, Ehemann bezieht derzeit ALG I)

Berufstätigkeit

Die eigene Berufstätigkeit spielt für Familien mit kleinen Einkommen eine große Rolle, denn Arbeit bedeutet, den Unterhalt der Familie selbst bestreiten zu können. In zwei Dritteln der Paarhaushalte mit kleinen Einkommen arbeitet mindestens ein Elternteil in Vollzeit. In vielen Berufen beträgt das durchschnittliche Gehalt pro Monat weniger als 2.000 Euro brutto.



Quelle: SOEP v32, gewichtet, eigene Auswertung Prognos AG.

Ob eine Familie von ihrem Einkommen gut leben kann, hängt auch davon ab, wie viele Personen zum Haushalt gehören und was die Kinder je nach Alter benötigen. Ganz zentral ist auch die Höhe der Wohnkosten. Die Wohnkosten variieren in Deutschland stark.

Folgen kleiner Einkommen

Die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und damit der Bildungserfolg hängen in Deutschland auch von der wirtschaftlichen Situation der Familien ab. Beengte wirtschaftliche Verhältnisse belasten häufig den Familienalltag und schränken die Lebensperspektiven von Kindern und Eltern ein.

Das gute Aufwachsen der Kinder steht im Mittelpunkt und die Eltern sind darum bemüht, ihren Kindern ein verlässliches Zuhause und gute Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Allerdings fehlt einigen Familien mit kleinen Einkommen schlicht das Geld, um ihren Kindern die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten zu ermöglichen.



»Für mich ist es schwer, die Wünsche meiner Tochter zu erfüllen. Zwei Hobbys plus Nachhilfe, das sind insgesamt 180 Euro im Monat, da habe ich gesagt: Das ist für mich mit Mindestlohn bei 30 Stunden nicht möglich.«

(Mitarbeiterin in einer Physiotherapie-Praxis, alleinerziehend)

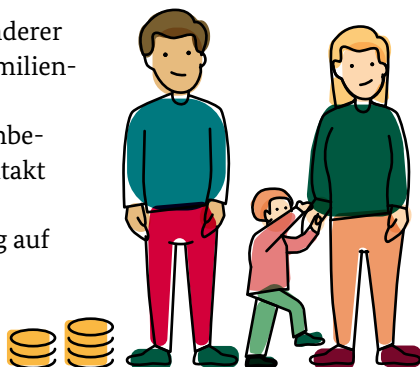
Das Starke-Familien-Gesetz

Das Starke-Familien-Gesetz hilft vor allem Familien, bei denen das Geld knapp ist. Es stärkt Familien mit kleinen Einkommen und schafft für Kinder faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe.

Die staatlichen Leistungen – wie der Kinderzuschlag (KiZ) und die Leistungen für Bildung und Teilhabe – wurden erhöht und bürokratische Hürden bei der Antragstellung abgebaut.

Da Unterhaltszahlungen oder -vorschüsse seit dem 1. Juli 2019 weniger als bisher verrechnet werden, können mehr Alleinerziehende vom KiZ profitieren.

Einige Familien bedürfen besonderer Unterstützung – etwa durch Familienberatung, Stadtteilmütter oder Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter. Durch den direkten Kontakt und Zugang zur Familie kann persönlich und niedrigschwellig auf den individuellen Bedarf und die spezielle Familiensituation eingegangen werden.



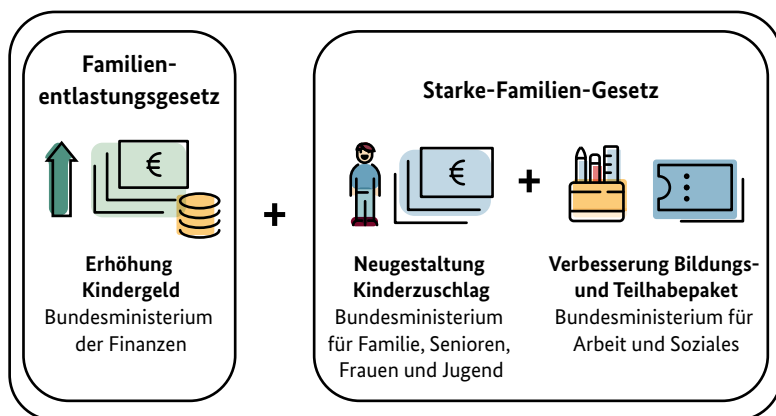
In diesem Zusammenhang kann auch das geringe Einkommen der Familien angesprochen und auf die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Manchmal ist den Eltern gar nicht bewusst, dass sie das Recht und den Anspruch auf staatliche Leistungen oder Vergünstigungen haben.

Auf den folgenden Seiten werden deshalb die Neuerungen der Leistungen durch das Starke-Familien-Gesetz vorgestellt, das gezielt Familien mit kleinen Einkommen stärkt.

Die Reform durch das Starke-Familien-Gesetz ist ein großer Schritt:

Gemeinsam mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe sichert der Kinderzuschlag das Existenzminimum von Kindern.



KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Den Kinderzuschlag (KiZ) bekommen Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber nicht oder nur knapp für den gesamten Bedarf der Familie aufkommen können. Das gilt für Alleinerziehende genauso wie für Eltern, die ihre Kinder gemeinsam erziehen. Der KiZ soll Familien helfen, die notwendigen Ausgaben für ihr Kind abzudecken – zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls dem Wohngeld.

Der KiZ wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, wirkt also wie ein Zuschlag zum Kindergeld für Familien mit kleinen Einkommen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Familie SGB II-Leistungen beziehen muss.

Anspruch

Der KiZ steht in der Regel Eltern zu, ...



... die Kindergeld beziehen.



... die ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare: wenigstens **900 Euro** brutto, Alleinerziehende: **600 Euro** brutto).



... die kein Arbeitslosengeld II beziehen.



... deren Einkommen nicht so hoch ist, dass der KiZ durch die Anrechnung des Einkommens ausgelaufen ist.



... deren Kind in ihrem Haushalt lebt.



... deren Kind unter 25 Jahre alt und nicht verpartnert oder verheiratet ist.



Übrigens!

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Höchstgrenze entfallen und Familien können auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein noch einen geminderten Kinderzuschlag bekommen.

Außerdem haben Familien einen Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie mit ihm und dem Wohngeld bis 100 Euro unter dem Anspruch auf SGB II-Leistungen bleiben.

Um den Kinderzuschlag zu erhalten, müssen die Familien ein bestimmtes Einkommen selbst verdienen. Verdienen sie weniger, hat die Familie in der Regel einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

Die Eltern dürfen aber auch nicht „zu viel“ Einkommen erwirtschaften, denn mit zunehmendem Einkommen verringert sich der KiZ-Betrag nach und nach, bis er ganz ausläuft.

Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab – vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder.

Diese Beispiele zeigen, wann Familien den KiZ bekommen können*:



1. Zahlt ein alleinerziehendes Elternteil ca. **500 Euro** Warmmiete, kann der Kinderzuschlag bezogen werden, wenn der Verdienst bei rund **1.300** bis etwa **2.000 Euro** brutto liegt (Kind: 6 Jahre).
2. Bei einer Warmmiete von ca. **800 Euro**, darf das Bruttogehalt rund **1.200** bis rund **2.500 Euro** betragen. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss kommen hier noch hinzu (Kinder: 6 und 8 Jahre).



1. Bei einer Paarfamilie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von etwa **700 Euro** darf das gemeinsame Bruttoeinkommen rund **1.600** bis etwa **3.300 Euro** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).
2. Bei einer Warmmiete von etwa **1.000 Euro**, darf das Bruttogehalt rund **2.000** bis etwa **3.600 Euro** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).



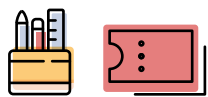
Zahlt eine Paarfamilie mit drei Kindern eine Warmmiete von etwa **1.000 Euro**, darf sie rund **1.500** bis etwa **4.200 Euro** brutto verdienen (Kinder: 6, 8 und 10 Jahre).

* Wohnkosten und Gehälter im Monat

Höhe

Der KiZ kann pro Kind bis zu 185 Euro betragen – abhängig von der finanziellen Situation der Familie. Wenn die Eltern mehr verdienen, als sie für sich selbst benötigen, verringert sich der Betrag entsprechend.

bis zu

185 € +  + 

pro Monat Befreiung von Leistungen für Bildung
Kita-Gebühren und Teilhabe

Erhalten Familien den KiZ, müssen sie seit dem 1. August 2019 keine Kita-Gebühren mehr zahlen.

Ihnen stehen außerdem auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu.

Antrag

Der Kinderzuschlag wird bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

Die Antragstellung wurde deutlich vereinfacht, damit die Leistung auch dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Ab Februar 2020 können Eltern den Antrag auch online stellen.

Der KiZ wird ab dem Monat der Antragstellung für sechs Monate bewilligt.

Lohnt sich der Antrag?

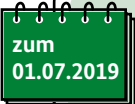
Der KiZ-Lotse der Familienkasse prüft mit wenigen Angaben, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag möglich erscheint:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse



Die Reform 2019/20

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde der Kinderzuschlag neu gestaltet. Hier die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:



zum
01.07.2019

- 1. Der Höchstbetrag wurde auf 185 Euro pro Kind und Monat angehoben.**
Ab 2021 wird der Betrag – abhängig von der Entwicklung des Existenzminimums – angepasst.
- 2. Die Antragstellung wurde vereinfacht und der KiZ wird jeweils für sechs Monate bewilligt.**
Die Leistung wird für ein halbes Jahr gewährt. Monatliche Überprüfungen, z. B. von Einkommen und Wohnkosten, entfallen.
- 3. Das Kindeseinkommen wird weniger angerechnet und Alleinerziehende besser erreicht.**
Alleinerziehende hatten bisher oft keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhielten – dieser wurde als Kindeseinkommen voll auf den KiZ angerechnet (100 Prozent). Jetzt wird nur noch ein Teil (45 Prozent) angerechnet.

zum
01.01.2020

1. Das Einkommen der Eltern wird zu einem geringeren Teil angerechnet.

Das Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, auf den KiZ angerechnet. Die Eltern können von ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen also etwas mehr behalten.

2. Die obere Einkommensgrenze wird aufgehoben.

Der Kinderzuschlag fällt somit nicht mehr schlagartig weg (sogenannte Abbruchkante), wenn das Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze erreicht. Der Zuschlag verringert sich nach und nach, bis er ganz ausgelaufen ist. Die Familien werden damit so lange unterstützt, bis sie selbst genügend Einkommen erwirtschaften.

3. Mehr Familien haben Anspruch.

Den neuen KiZ erhalten auch Familien, die den Weg zum Jobcenter scheuen, die ihnen zustehenden SGB II-Leistungen nicht beantragen und bisher in „verdeckter Armut“ leben. Fehlen den Eltern mit ihrem Erwerbseinkommen, dem KiZ und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, können sie alternativ den Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten. Bisher blieb der KiZ diesen Familien verwehrt.

Weitere Informationen

- Das Wichtigste zum KiZ auf einen Blick:
www.kinderzuschlag.de
- Zuständige Familienkasse für den KiZ:
www.arbeitsagentur.de (Familie und Kinder → Familienkasse → Dienststellensuche)
- Die Formulare erhalten Sie vor Ort oder online:
www.arbeitsagentur.de (Familie und Kinder)
- „Schritt-für-Schritt“-Anleitung der Familienkasse:
www.arbeitsagentur.de (Familie und Kinder → Kinderzuschlag verstehen und beantragen → Kinderzuschlag beantragen)
- Merkblatt zum KiZ:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag/73908

Servicetelefon der Familienkasse für Ihre Fragen:

0800 4555530 (gebührenfrei)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen Ihre Kindergeldnummer bereit.



»Man kann ja die Kinder nicht nur auf den Spielplatz schicken. Die wollen ja auch was erleben. Man will den Kindern ja etwas zeigen, etwas beibringen, man muss ja etwas mit ihnen unternehmen.«

(Arbeiterin, Teilzeit auf Abruf, Ehemann voll berufstätig)

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Familien, die Schwierigkeiten haben, das nötige Geld für die Schulbücher ihrer Kinder, das Mittagessen in der Kita oder Schule oder die nächste Klassenreise aufzubringen, können dafür Leistungen für Bildung und Teilhabe – auch als Bildungspaket bezeichnet – beantragen.

Anspruch

Der Anspruch besteht, wenn die Familie eine dieser staatlichen Unterstützungen bezieht:

- ☐ Kinderzuschlag
- ☐ Arbeitslosengeld II
- ☐ Sozialgeld
- ☐ Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- ☐ Wohngeld
- ☐ Asylbewerber-Leistungen



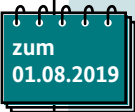
Die meisten dieser Zuschüsse werden **bis zum 25. Geburtstag** gezahlt.



Für **Freizeitangebote** erhalten Sie **bis zum 18. Geburtstag** Ihres Kindes finanzielle Unterstützung.

Die Reform 2019

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe stark verbessert. Hier die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:



zum
01.08.2019

1. Das Schulbedarfspaket wurde auf **150 Euro** im Schuljahr erhöht, für persönliche Bedarfe wie Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Füller, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware.
2. Für soziale und kulturelle Aktivitäten, zum Beispiel im Verein oder an der Musikschule, stehen jetzt **15 Euro monatlich** zur Verfügung.
3. Die Kosten für Schul- oder Kitaausflüge und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten werden Eltern voll erstattet. Neu ist, dass Schulen und Kitas dafür Sammelanträge stellen können.
4. Die ÖPNV-Fahrkarte ist kostenlos und die Schülerinnen und Schüler können mit dieser auch in ihrer Freizeit unterwegs sein.
5. Das Mittagessen in Kita, Kindertagespflege, Hort oder Schule ist kostenlos.
6. Die Lernförderung wird auch für Schülerinnen und Schüler erstattet, die nicht versetzungsgefährdet sind.

»Meine Tochter ist aktuell auf der Abschlussfahrt für fünf Tage, das kostet 385 Euro. Das habe ich mir privat bei jemand geliehen und stottere es ab. Das ist eine Pflichtveranstaltung, aber woher du das Geld dafür nimmst, wie du das machst, das interessiert keinen Menschen.«

(Angestellter mit kleinem Einkommen, Ehefrau in Teilzeit mit Mindestlohn)



Antragstellung

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden bei der zuständigen kommunalen Stelle oder den Jobcentern beantragt.

Weitere Informationen

Zu allen Fragen rund um die Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer **030 221 911 009** Auskunft.

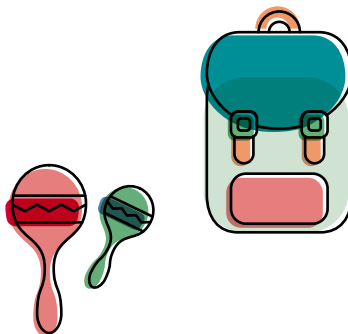


Informationsseite auf dem Familienportal:

 www.familienportal.de/but

Detaillierte Übersicht über Leistungen und Anlaufstellen in allen Bundesländern:

 www.bmas.de/bildungspaket



Weitere Familienleistungen rund um den KiZ

1 Wohngeld

Wohngeld können Familien als Zuschuss zu ihrer Miete oder auch als Zuschuss zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum erhalten.

Anspruch

Wohngeld können Personen beziehen, die keine Grundsicherungsleistungen erhalten – wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Bei Grundsicherungsleistungen werden die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt.

Höhe

Die Höhe des Wohngelds hängt davon ab, wie viele Personen in der Wohnung leben, was diese verdienen und wie hoch die Miete ist.



Antrag

Zuständig ist die örtliche Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Weitere Informationen

 www.bmi.bund.de (→ Themen → Bauen, Stadt & Wohnen → Stadt & Wohnen → Wohngeld & Wohnraumförderung → Wohngeld)



Übrigens!

Familien, die Wohngeld beziehen, sind seit dem 1. August 2019 von den Kita-Gebühren befreit.

2 Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nur ungenügenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

Anspruch

Unterhaltsvorschuss können Mütter und Väter für ihr Kind erhalten, wenn sie allein die überwiegende Erziehungsverantwortung tragen. Sie dürfen nicht wieder mit einer anderen Person verheiratet oder verpartnert sein.

Höhe

**Der Unterhaltsvorschuss beträgt
seit dem 1. Januar 2020 monatlich**



für Kinder bis
zu 5 Jahren:
165 Euro



für Kinder
zwischen
6 und 11 Jahren:
220 Euro



für Kinder
zwischen
12 und 17 Jahren:
293 Euro*

** Das Kind darf nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein und die oder der Alleinerziehende muss mindestens 600 Euro brutto verdienen, falls sie oder er Arbeitslosengeld II bezieht.*

Antrag

Der Unterhaltsvorschuss kann bei der Unterhaltsvorschussstelle (im Jugendamt) beantragt werden.

Weitere Informationen

Das Wichtigste zum Unterhaltsvorschuss auf einen Blick:

 www.familienportal.de/uv

Informationsbroschüre zum Unterhaltsvorschuss:

 [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/
der-unterhaltsvorschuss/73764](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764)

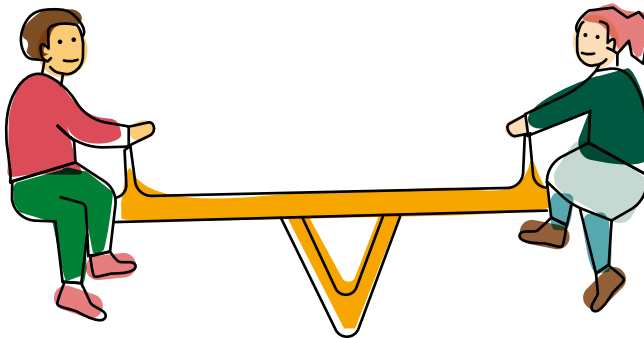
3 Kinderbetreuung

Alle Kinder ab dem ersten Geburtstag haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita oder in einer Kindertagespflege – unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht.

Mehr Qualität und weniger Gebühren

Am 1. Januar 2019 ist das neue Gute-KiTa-Gesetz in Kraft getreten. Der Bund unterstützt damit die Länder, die Qualität ihrer Kinderbetreuung zu verbessern und Eltern bei den Kita-Gebühren zu entlasten – bis hin zur Beitragsfreiheit. Der Bund stellt bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die 16 Bundesländer entscheiden selbst darüber, für welche Maßnahmen sie die Mittel vor Ort konkret einsetzen.

Was überall gilt: Mit dem Gute-KiTa-Gesetz müssen Gebühren seit dem 1. August 2019 sozial gestaffelt werden – zum Beispiel nach Einkommen oder Anzahl der Kinder. Familien mit sehr kleinen Einkommen, die Leistungen nach dem SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, müssen grundsätzlich keine Gebühren zahlen. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz werden zusätzlich auch Familien, die den KiZ oder Wohngeld beziehen, von den Gebühren befreit.



Das Gute-KiTa-Gesetz

zum
01.08.2019

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz müssen alle Familien, die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten, keine Elternbeiträge mehr für die Kindertagesbetreuung zahlen. Kitas und Kindertagespflege sind für Familien mit kleinem Einkommen also jetzt bundesweit kostenlos.

Wer Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhält, hat mit dem Gute-KiTa-Gesetz einen Anspruch, von den Elternbeiträgen für Kitas, Kindergärten, Krippen oder Kindertagespflege befreit zu werden. Hierfür muss ein Antrag bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

Überblick über Beitragsfreiheit in den einzelnen Ländern:



www.bildungsserver.de

(Elementarbildung → Eltern

→ Kindertagesbetreuung → Kita-Gebühren)



Genaue Informationen zum Kita-Betrag in Ihrem Wohnort erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt.

Weitere Informationen

Informationen rund um alle Fragen der Kinderbetreuung:



www.familienportal.de/kinderbetreuung

Weitere Informationen, Tools und Leistungsrechner:

Das Familienportal des Bundesfamilienministeriums

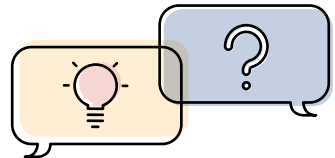
Im Familienportal finden Sie Informationen zu Familienleistungen sowie Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort über die Postleitzahlensuche.

 www.familienportal.de

Übersicht über staatliche Familienleistungen

Mit dem Infotool für Familien können Sie in wenigen Schritten ermitteln, auf welche Familienleistungen oder -hilfen Sie oder Ihre Familie voraussichtlich Anspruch haben.

 www.infotool-familie.de



Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20 179 130

Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr

Fax: 030 18 555-4400

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR222

Stand: Januar 2020, 4. Auflage

Redaktion: neues handeln AG

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Dr. Franziska Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel

Bildnachweis: Titel © boka76/istockphoto.com

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Orts- und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend